

DEUTSCHES INSTITUT
FÜR JUGENDHILFE UND
FAMILIENRECHT e. V.



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg

Fon 0 62 21/98 18-0
Fax 0 62 21/98 18-28

institut@dijuf.de
www.dijuf.de

HINWEISE

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht
(DIJuF) e. V.

vom 9. Februar 2011

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung
der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs
(StORMG) aus dem Dezember 2010**

A. Vorbemerkung

Der Referentenentwurf (RefE) für ein Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (STORMG) greift die Diskussionen am Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch auf. Insgesamt löst der Gesetzentwurf das Versprechen ein, die Rechte von Opfern in Strafverfahren zu stärken. Als vorbildlich können die dezidierten gesetzlichen Anforderungen an die notwendige fachliche Qualifikation zur Ausübung des Amtes eines/-r Jugendstaatsanwalts/-anwältin bzw eines/-r Jugendrichters/-in bezeichnet werden. Diese sollten als Vorbild auch für entsprechende Vorgaben für die erforderliche Qualifikation von Familienrichter/inne/n fungieren. Die Absicht, die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche von Gewaltopfern zu verlängern, wird begrüßt. Die Streichung der Hemmung der Verjährung bis zum 18. Geburtstag beseitigt dagegen ohne Not einen europäischen Standard im Opferschutz, den Deutschland bislang erfüllt.

B. Zu den Änderungen im Einzelnen

I. Vermeidung von Mehrfachvernehmungen (§ 58a Abs. 1 Nr 1, § 255a Abs. 2 S. 2 und 3 StPO-E)

Opfer sexuellen Missbrauchs sind durch ein Strafverfahren, die damit verbundene Auseinandersetzung mit den erlittenen Taten und den Risiken, ob ihnen geglaubt wird, in vielfältiger Weise Belastungen ausgesetzt. Für die meisten Opfer ist eine Vermeidung mehrfacher Vernehmungen ein wichtiger Baustein, um das Risiko für weitere Schädigung und die Belastungen zu reduzieren. Nur vergleichsweise wenige Opfer (ca 20%) brauchen mehrere Gespräche, um sich mitteilen zu können und die zur Beweisführung notwendigen Aussagen machen zu können. Aber auch und gerade bei diesen sind solche Bedingungen für die Vernehmung zu schaffen, dass sie vor Gericht oder in einer weiteren Instanz nicht wiederholt werden müssten.

Es ist daher ein weiterer Fortschritt für die Opfer, wenn richterliche Vernehmung und deren Aufzeichnung eingefordert wird (§ 58a Abs. 1 StPO-E) und wenn die Schutzbedürftigkeit auch dann anerkannt wird, wenn die Opfer in ihrer Kindheit missbraucht oder misshandelt wurden, aber zum Zeitpunkt der Verhandlung nicht mehr unter 18 Jahre alt sind (§ 58a Abs. 1, § 255a Abs. 2 S. 2 StPO-E). Bild-Ton-Aufzeichnungen sind zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen das Mittel der Wahl (§ 255a Abs. 2 S. 3 iVm S. 1 StPO-E).

Im EU-Vergleich würde Deutschland mit diesem Änderungsvorstoß zur Mehrheit der Mitgliedstaaten aufschließen, die entsprechende gesetzliche Vorgaben bereits normiert hat (AT, BE, CZ, DK, ES, FI, FR, HU, IE, LT, LV, NL, PL, PT, SE, SK, UK; hierzu *Hagemann-White/Kelly/Römken/Meysen* ua, Feasibility study to assess the possibilities, opportunities and needs to standardise national legislation on violence against women, violence against children and sexual orientation violence, EU Commission/Daphne 2010, S. 94).

II. Möglichkeit zur Äußerung (§ 69 Abs. 2 S. 2 StPO-E)

Opfern von Straftaten die Möglichkeit zu geben, sich im Strafverfahren über die Auswirkungen der Tat auf ihr Wohlbefinden und ihr Leben zu äußern, unterstützt die Umsetzung des Grundsatzes, den Opfern mit Respekt zu begegnen und ihre Würde zu achten. Die ausdrückliche Erwähnung in § 69 Abs. 2 S. 2 StPO-E stärkt daher ihre Stellung im Verfahren und fordert Gericht und Staatsanwaltschaft auf, ihnen nicht nur als Objekt der Gewinnung von Beweismitteln zu begegnen, sondern sich ihnen und ihrer Situation als Subjekte des Verfahrens anzunehmen. Die Ergänzung wird nachdrücklich begrüßt.

III. Gesicherte Repräsentanz im Strafverfahren (§ 397a Abs. 1 Nr 4 StPO-E)

Indem den Nebenkläger/innen, die als Kinder oder Jugendliche Opfer von Straftaten geworden sind, ein/e Rechtsanwalt/-wältin zu bestellen ist (§ 397a Abs. 1 Nr 4 StPO-E) schließt der Entwurf eine Lücke im Gesetz. Es fehlt weiterhin die verbindliche Beordnung eines Rechtsanwalts/-wältin oder eines/-r anderweitigen, nur den Interessen des

Opfers verpflichteten Vertreters/-in im Strafverfahren, wenn das Opfer „nur“ Zeuge/in ist.

Eine solche gesetzliche Regelung fehlt bislang in lediglich vier weiteren EU-Staaten (CZ, IT, PT, UK). Alle anderen Staaten in der EU erkennen die Notwendigkeit der parteilichen Begleitung von zumindest Kindern und Jugendlichen als Opfer in Strafverfahren an (*Hagemann-White/Kelly/Römkens/Meysen* ua S. 91 f.). Deutschland sollte diesen Standard nicht weiter unerfüllt lassen und entsprechende Vertretung auch für Zeug/inn/en vorsehen.

IV. Recht auf Information (§ 406d Abs. 2 Nr 3 StPO-E)

Das Recht auf Information ist ein fundamentales Recht von Opfern. Als einer von 13 EU-Staaten verankert auch Deutschland gesetzlich, dass das Opfer Anspruch darauf hat zu erfahren, wenn der Täter nicht mehr inhaftiert ist (außerdem in AT, BE, BG, CY, CZ, LT, NL, PL, PT, SE, SK, UK; *Hagemann-White/Kelly/Römkens/Meysen* ua S. 91). Die Erweiterung auf Vollzugslockerung und Urlaub (§ 406d Abs. 2 Nr 3 StPO-E) ist uneingeschränkt zu begrüßen.

V. Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 171b Abs. 1 S. 2 StPO-E)

Was den Ausschluss der Öffentlichkeit angeht, legt Deutschland diese Entscheidung bislang – und nach dem vorliegenden Referentenentwurf auch weiterhin – ins richterliche Ermessen (§ 171b Abs. 1 S. 1 StPO; so auch AT, BE, BG, CY, DK, EL, ES, FI, LU, LV, NL, PL, PT, SE, SI, SK). In acht EU-Staaten besteht eine Pflicht zum Ausschluss der Öffentlichkeit in Strafverfahren, deren Gegenstand Gewalt gegen Kinder ist (FR, HU, IE, IT, LT, MT, RO, UK). Wenn das Gesetz zukünftig darauf hinweist, dass kindlichen Interessen beim Ausschluss der Öffentlichkeit besonders zu berücksichtigen sind (§ 171b Abs. 1 S. 2 StPO-E), ist zu hoffen, dass es bei der Ausübung des Ermessens zu einem regelmäßigen Ausschluss der Öffentlichkeit kommt.

VI. Zuständigkeit für den Schutz besser vorbereiteter Gerichte (§ 24 S. 2, § 26 Abs. 2 GVG-E)

Die Sonderzuständigkeit in Strafverfahren wegen Straftaten gegen Kinder beim Landgericht (§ 24 S. 2 GVG-E) oder beim Jugendgericht (§ 26 Abs. 2 GVG-E) ist ein zielführendes, geeignetes Mittel zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Gerichts in Bezug auf die Gewährleistung von Opferschutz. Bspw. die technischen Voraussetzungen zur Videovernehmung oder zur Vernehmung hinter einer Spiegelscheibe werden nicht bei jedem Amtsgericht vorgehalten, die speziellen Gesprächsführungskompetenzen in der Vernehmung von kindlichen Opferzeug/inn/en sind zukünftig insbesondere bei Jugendgerichten zu erwarten, aber auch beim Landgericht eher gesichert als bei jedem einzelnen Amtsgericht. Richter/innen in Landgerichten sind häufig auch mit besseren zeitlichen Ressourcen ausgestattet als in Amtsgerichten.

Das Problem der häufig fehlenden Qualifikation der Ermittlungs- und Vernehmungsrichter/innen für die Vernehmung von Opfern sexuellen Missbrauchs oder von kindlichen Opferzeug/inn/en geht der Entwurf leider noch nicht an. Hier sollte das Gesetz

durch entsprechende Spezialisierung fordern und damit ausreichende Kompetenz sichern helfen.

VII. Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter (§§ 36, 37 JGG-E)

Die Anforderungen an die Ausübung des Amtes eines Jugendrichters bzw einer Jugendrichterin, einer Jugendstaatsanwältin bzw eines Jugendstaatsanwalts, wie sie §§ 36, 37 JGG-E beschreiben, setzen Maßstäbe. Die anspruchsvollen Aufgaben und die Tätigkeit der Jugendrichter/innen werden anerkannt und aufgewertet.

Der Gesetzentwurf begegnet hier einer in der Praxis zu beobachtenden Besetzung der Dezernate der Jugendrichter/innen, die teilweise als hoch bedenklich bezeichnet werden muss. Berufseinsteiger/innen werden in die Jugenddezernate abgeschoben, hohe Fluktuation ist eher die Regel als die Ausnahme usw. Es ist daher zu hoffen, dass der Bundesgesetzgeber etwaigen Widerständen aus den Ländern nicht nachgibt und an den vorgeschlagenen Regelungen festhält.

Hierfür spricht auch der internationale Vergleich in der EU. Die fehlende fachliche Vorbereitung auf die Aufgaben in der Straf-, Jugend- und Familiengerichtsbarkeit im Umgang mit Gewalt gegen Kinder, Gewalt gegen Frauen und Gewalt wegen sexueller Orientierung hat deutliche und mehr als berechtigte Kritik erfahren. Richter/innen und Staatsanwält/inn/e/n sind die Berufsgruppe, die gesetzlich mit der am weitreichendsten Entscheidungsgewalt und Verantwortung ausgestattet sind. Die Vorbereitung auf die spezifischen, vor allen Dingen auch nichtjuristischen Fragestellungen ihrer Aufgabe ist jedoch die geringste aller Akteure in diesem Feld. Verpflichtende Aus-, Fort- und Weiterbildung sind nur in Spanien und Lettland vorgesehen, ansonsten allenfalls freiwillig-ungesichert (AT, CZ, DE, IT, LT, RO, SI, UK) und in der Mehrzahl der EU-Staaten nicht allgemein zugänglich (BE, BG, CY, EL, FI, FR, HU, MT, NL, PT, SE; *Hagemann-White/Kelly/Römkens/Meysen* ua S. 47, 206 f.).

Die Entscheidungen, für die Familienrichter/innen die Verantwortung über das Schicksal von Familien tragen, sind nicht weniger weitreichend und erfordern genauso umfangreiche Kenntnisse und Kompetenzen, die in der juristischen Ausbildung nicht erlernt werden. Die Vorgaben für Jugendrichter/innen sollten daher durch entsprechende gesetzliche Anforderungen an die Wahrnehmung der Aufgaben als Familienrichter/innen im FamFG ergänzt werden.

VIII. Verlängerung der Verjährungsfrist (§ 197 Abs. 1 Nr 1, § 208 BGB-E)

Die Verlängerung der Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche der Opfer von Gewalt gegenüber ihren Schädiger/inne/n ist zu begrüßen. Die Einordnung in § 197 Abs. 1 BGB-E erscheint angemessen und wird unterstützt.

Die Streichung der Verjährungshemmung des § 208 BGB bis zur Volljährigkeit wird durch die Ergänzung des § 197 Abs. 1 BGB nicht obsolet. Wir lehnen sie daher ab, denn sie würde eine Benachteiligung der Opfer bedeuten, die in früher Kindheit schädigende Misshandlung erfahren, in ihrer Kindheit keinen Zugang zur gesundheitlichen Rehabilitation haben, die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit den Taten und zur Selbststeuerung erst im Erwachsenenalter in einem langjährigen Prozess mühsam

zurückgewinnen müssen. Gerade für diese Gruppe von Opfern wäre besonders wichtig, wenn sie von der längeren Verjährungsfrist profitieren können. Sie wären bei einem Wegfall der Hemmung der Verjährungsfrist bis zur Volljährigkeit gegenüber Jugendlichen Opfern unangemessen benachteiligt.

Der Beginn der Lauf der Verjährungsfrist (auch) für Schadensersatzansprüche ist gerade als internationaler Standard empfohlen worden (*Hagemann-White/Kelly/Römkens/Meysen* ua S. 197, Annex 2 VAC No. 4).